

128. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Konzeptuelle Denkmalpflege, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Konzeptuelle Denkmalpflege, MSc“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse zu nachhaltiger und denkmalschutzgerechter Sanierungsplanung im Umgang mit gebautem Bestand, Infrastrukturen, städtischen und ländlichen Strukturen zu vermitteln.

Den tragenden Kern des Studiums bildet die praktisch gestalterische Auseinandersetzung mit Materialien und handwerklichen Techniken. Aus dieser Verankerung heraus entstehen gestalterische Entwürfe und ihre praktische Umsetzung. Die Nähe zum kulturellen Erbe, zum tradierten handwerklichen Wissen und zur besonderen Sensibilität der Denkmalpflege ist dabei ein wichtiger Ausgangs- und Bezugspunkt für integratives gestalterisches Wirken.

Angestrebte Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges

- können durch bewussten Umgang mit der Flächengliederung, Proportionierung, Raumwirkung, bzw. der Form eines Objektes eigenständig Flächengestaltungen entwerfen und durchführen
- sind imstande durch textliche und sprachliche Auseinandersetzung mit Thema und Ort das handwerkliche Tun, die gestalterische Entscheidung und ihre Präsentation zu unterstützen
- können ausgewählte Techniken der Wand-, Boden- oder Glasgestaltung anwenden, können Elemente im Bau oder Objekte aus Stein, Holz, Keramik, etc. plastisch formen
- sind befähigt kulturraumorientierte Geschichte und Gegenwart im Hinblick auf gestalterische Arbeit zu reflektieren
- können selbständig Entwürfe erstellen und diese mit anderen Handwerkern und allen am Projekt beteiligten Personen koordinieren
- sind befähigt, sich sowohl analytisch als auch einführend mit lokalen Gegebenheiten, Orten, deren Menschen, Geschichte und Besonderheiten auseinanderzusetzen, eigenständig ein Arbeitsfeld zu definieren und darin zu agieren
- sind imstande Methoden der Auseinandersetzung mit Orten und der ortsansässigen Bevölkerung anzuwenden und können Analysen als Dokumentationen sprachlich und visuell umsetzen und kommunizieren

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Konzeptuelle Denkmalpflege, MSc“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 5 Semester mit 45 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Konzeptuelle Denkmalpflege, MSc“ sind:

1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium oder
2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

Allenfalls gilt als Mindestanforderung für die Zulassung zu diesem Lehrgang:

2a) bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine zumindest 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung nachzuweisen bzw.

2b) ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine 8-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung nachzuweisen.

- (3) Für die BewerberInnen ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1. Flächenkunst und Textur / Einführung			80	9
	Handwerkliche Techniken	VO	20	2
	Flächengliederung, Proportionierung	UE	15	2
	Geometrie, Rapport	VO	10	1
	Gestaltungsmethoden und Phänomene	VO	10	1
	Schrift	VO	10	1
	Farbgebung/Ausdruck	VO	15	2
2. Flächenkunst und Textur / Vertiefung			45	5
	Orts und Situationsbezogenheit der Flächenkunst	VO	15	2
	Geometrie und Theater des Barock	VO	10	1
	Ornament am Bau und im Raum	VO	5	1
	Flächenkunst und Textur: Projektarbeit 1	UE	15	1
3. Flächenkunst und Textur / Projektabschluss			45	4

	Kulturraumbezogene Besonderheiten und Beispiele	VO	10	1
	Texte zu Flächenkunst und Textur	UE	10	1
	Orte und handwerklich-künstlerische Intervention	UE	15	1
	Flächenkunst und Textur: Projektarbeit 2			
4. Raum und Bekleidung / Einführung			80	9
	Raum und seine Wirkung	VO	15	2
	Raumformen	VO	5	1
	Verputz, Sgraffito, Stuck	VO	10	1
	Stein an Wand und Boden	VO	5	1
	Kalkboden, Glas, Keramik	VO	10	1
	Gestaltungskonzepte des Raumes	UE	15	1
	Bezug zwischen Ort und Raum	UE	20	2
5. Raum und Bekleidung / Vertiefung			45	4
	Darstellungen in griechischer Kunst	VO	10	1
	Byzantinische Kultur	VO	10	1
	Karolingischen Renaissance	VO	10	1
	Raum und Bekleidung: Projektarbeit 1	UE	15	1
6. Raum und Bekleidung / Projektabschluss			45	5
	Denkmalpflege	VO	15	2
	Texte zu Raum und Bekleidung	UE	10	1
	Wissenschaftliches Arbeiten	VO	10	1
	Raum und Bekleidung: Projektarbeit 2	UE	10	1
7. Konstruktives Gefüge / Einführung			80	9
	Konstruktion von künstlerischen Objekten	VO	20	2
	Bauliche Elemente, Möbel,	VO	15	2
	Gebrauchsgegenstände	UE	20	2
	Kontexte der Raum- und Formwirkung	VO	10	1
	Formphänomene und Morphologie	VO	15	2
	Farbenfunktion in konstruktivem Gefüge			
8. Konstruktives Gefüge / Vertiefung			45	5
	Konstruktionsweisen in Ortsbezogenheit	VO	15	2
	Konstruktion der Gothik	VO	10	1
	Wissenschaftliches Recherchieren	UE	10	1
	Konstruktives Gefüge: Projektarbeit 1	UE	10	1
9. Konstruktives Gefüge / Projektabschluss			45	4
	Dokumentation, Erkundung und Analyse von Orten	UE	15	1
	Intervention im Ortsbild	VO	15	2
	Konstruktives Gefüge: Projektarbeit 2	UE	15	1
10. Plastische Formung / Einführung			80	9
	Elemente der Kulturlandschaft und	VO	20	2
	Gebrauchsobjekte	VO	15	2
	Freiraum im landschaftlichen und dörflichen	UE	15	2
	Kontext	UE	10	1
	Subtraktive und additive Formung	VO	10	1
	Variation und Modifikation des Formausdrucks	UE	10	1
	Farbenfunktion in plastischer Formung			
	Entwurfsprozessen in der plastischen			
	Modellierung			
11. Plastische Formung / Vertiefung			45	5
	Plastische Formung in Orts und Situationsbezug	UE	15	2

	Romanische Kulturgeschichte	VO	10	1
	Kulturgeschichte der Renaissance	VO	10	1
	Plastische Formung: Projektarbeit 1	UE	10	1
12. Plastische Formung / Projektabschluss			45	4
	Kulturgeschichte von Etrusker	VO	10	1
	Romantische und klassizistische	VO	10	1
	Kulturgeschichte	VO	10	1
	Besonderheiten von Baustilen	UE	15	1
	Plastische Formung: Projektarbeit 2			
Master-Thesis				18
Summe			680	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.